

**Stadt Köln  
Die Oberbürgermeisterin  
20 – Kämmerei**

**Anlagerichtlinie der Stadt Köln**

## Inhalt

1. Vorbemerkung und rechtlicher Rahmen .....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Risikoidentifikation und -vermeidung .....	3
4. Anlagestruktur .....	4
5. Nachhaltigkeit .....	6
6. Verstoß gegen die genannten Kriterien bei im Bestand befindlichen Investments.....	8
7. Einbinden von Finanzmaklern .....	9
8. Stiftungsvermögen .....	9
9. Prüfung der Anlagerichtlinie .....	9
10. Inkrafttreten .....	9

## **1. Vorbemerkung und rechtlicher Rahmen**

Nach dem Runderlass zum kommunalen Haushaltsrecht -Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)- des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen können die Kommunen liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig anlegen. Der Betrag der benötigten Kassenliquidität ist durch die Kommune festzulegen und wird auf 50% der Kassenkreditermächtigung aus der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgelegt, jedoch mindestens 500 Mio. €.

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW).

## **2. Geltungsbereich**

Die Anlagerichtlinie gilt für alle Kapitalanlagen des Kernhaushalts der Stadt Köln einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Stiftungen, wobei für diese weitergehende Regelungen getroffen wurden (Anlage 1).

Sowohl im Konzern Stadt Köln (inklusive der StEB) als auch bei den Stadtwerken können die Mittel des allgemeinen Haushalts angelegt werden. Der durch 20/01 bei Banken abgefragte niedrigste Tagesgeldzinssatz darf als Höchstzinssatz für Anlagen vereinbart werden. Hierbei muss zwischen dem Konzern Stadt Köln bzw. Stadtwerke und 20/01 insbes. bzgl. des Zinssatzes und der Laufzeit Einvernehmen hergestellt werden. Ein Interessenskonflikt darf nicht auftreten. Hiermit ist kein Cash-Pooling, sondern eine Direktanlage gemeint. Cash-Pooling wird zu gegebener Zeit in einer eigenen Richtlinie geregelt.

## **3. Risikoidentifikation und -vermeidung**

Die Kapitalanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen; die möglichen Risiken müssen bekannt, begrenzt und beherrschbar sein.

Im Rahmen der Vermögensanlage geht die Stadt Köln bewusst Marktpreisrisiken ein. Um diese so gering wie möglich zu halten, ist auf eine geeignete Mischung der gesamten Vermögensanlagen über unterschiedliche Anlageklassen zu achten.

Konzentrationsrisiken sind durch eine breite Streuung auf voneinander unabhängige Aussteller, Branchen und Märkte weitestmöglich einzudämmen.

Bonitätsrisiken werden unter anderem durch Ratingklassen und eigene Bewertungen gesteuert.

Dem Liquiditätsrisiko ist durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen Rechnung zu tragen.

Das Währungsrisiko ist weitestmöglich zu eliminieren; Anlagen erfolgen in Euro.

Operationelle und rechtliche Risiken sowie Reputationsrisiken werden durch schlüssige und jederzeit nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungen minimiert.

Zur Vermeidung von Risiken werden Derivate grundsätzlich nicht erworben.

Die Aufstellung der Vermögensanlagen, die Ergebnisse getroffener Entscheidungen sowie das eingeschaltete Vermögensmanagement selbst sind regelmäßig in mindestens halbjährlichem Rhythmus zu überprüfen. Zu diesen Terminen sind insbesondere die tatsächlich eingetretenen Kapitalmarktentwicklungen, gegebenenfalls eingetretene Ratingveränderungen bestehender Anlagen sowie die Einhaltung der in dieser Richtlinie bzw. ihrer Anlagen definierten Mischungs- und Streuungsquoten maßgeblich. Auf Grundlage der Daten erstellt 20/01 halbjährlich einen Bericht an die Amtsleitung und die Stadtkämmerin.

#### **4. Anlagestruktur**

Nach dem Runderlass kann die Stadt Köln das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16

Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Bei den Kapitalanlagen ist, bezogen auf die jeweilige Marktsituation, auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Es wird zwischen kurzfristigen und langfristigen Geldanlagen unterschieden.

**Kurzfristige Geldanlagen** sind bis einschließlich 15 Arbeitstagen nicht benötigte Mittel. Hierzu zählen auch länger laufende Anlageformen mit einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von bis zu 15 Arbeitstagen. 20/01 ermittelt in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse den für eine Anlage in Frage kommenden Betrag. Über kurzfristige Geldanlagen entscheidet 20/01.

**Längerfristige Geldanlagen** sind grundsätzlich mehr als 15 Arbeitstage nicht benötigte Mittel. Dazu gehören unter anderem:

- a. Festgeld: feste Anlage bis zu einem vereinbarten Termin
- b. Renten: u.a. Staatsanleihen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, rentenähnliche Anlagen wie Unternehmensanleihen und Rentenfonds
- c. Aktien: Direktanlage in Aktien, Investmentfonds
- d. Immobilienfonds
- e. Mischfonds

Der Zeitpunkt und die Anlagedauer von längerfristigen Anlagen werden insbesondere mit Hilfe der Liquiditätsplanung ermittelt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze rechtzeitiger Verfügbarkeit und der Sicherheit der anzulegenden Mittel erfolgt die jeweilige Anlage auf Grund der verantwortungsvoll gebildeten Zinsmeinung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Um die wirtschaftlichste Anlage zu finden, werden Vergleichsangebote eingeholt. 20/01 erstellt einen Anlagevorschlag mit Risikobewertung unter Angabe von aktuellen Vergleichszinsen. Über die längerfristigen Geldanlagen entscheidet die Stadtkämmerin. Die Stadtkämmerin kann Entscheidungskompetenzen (etwa bis zu einer festzulegenden Summe oder Laufzeit) delegieren.

Den Zuschlag erhält bei gleichem Risiko grundsätzlich, wer auf Basis der Anfragen das höchste Zinsangebot abgibt. Liegen mehrere gleich lautende Angebote vor, so entscheidet 20/01 unter Abwägung aller zu berücksichtigten Faktoren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Ausnahmen sind möglich, wenn beispielsweise:

- die anfallenden Transaktionskosten (rd. 10 €) durch den Zinsvorteil nicht gedeckt werden
- aufgrund des Emittentenrisikos der Bestbieter nicht gewünscht ist,
- Tagesgeldzinsen auf einem Anlagekonto über den Zinssätzen von abgefragten anderen Anlageformen liegen oder
- aufgrund anderer sachlicher Erwägungen eine spezielle Anlageform (Betrag, Festlegungsfrist, etc.) gesucht wird.

Jede Anlageentscheidung, insbesondere die damit verbundenen Risiken und ggf. Ausnahmen sind abzuwägen, zu begründen und schriftlich zu dokumentieren.

## 5. Nachhaltigkeit

Investitionen in **Aktien / Anteile und Anleihen von Unternehmen**, die nachweislich bzw. auf Basis einer internen oder externen Investmentanalyse mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nachfolgend aufgeführten Geschäftsbereichen tätig sind, werden kategorisch ausgeschlossen („**Null Toleranz-Ausschluss**“):

- Kontroverse Waffen
  - Anti-Personenminen (Verbot gemäß Ottawa-Konvention)
  - Streumunition (Verbot gemäß Oslo-Konvention)

Investitionen in **Aktien / Anteile und Anleihen von Unternehmen**, die in den nachfolgenden Geschäftsbereichen einen Umsatzanteil von mehr als 5 % erzielen, werden ausgeschlossen („**Minimale Toleranz-Ausschluss**“):

- Förderung und Verarbeitung fossiler Brennstoffe
  - Gas
  - Öl
  - Kohle
- Gewinnung von Teersanden und Schieferöl („Fracking“)
- Uranförderung

- Produktion von genetisch modifizierten Organismen wie Pflanzen oder Tiere (GMO – Genetically Modified Organisms)
- Rüstungsindustrie und Waffenhandel
- Erotikindustrie
- Glücksspielindustrie
- Tabakindustrie (Produktion)
- Alkoholindustrie (Produktion)

Investitionen in **Aktien / Anteile und Anleihen von Unternehmen**, die in den nachfolgenden Geschäftsbereichen einen Umsatzanteil von mehr als 15 % erzielen, werden ausgeschlossen („**Geringe Toleranz-Ausschluss**“):

- Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen
  - Gas
  - Öl
  - Kohle
- Atomenergieindustrie

Emittenten, bei denen schwere Verstöße gegen die Prinzipien des **United Nations Global Compact**<sup>1</sup> vorliegen, werden ausgeschlossen. Darunter sind systematische bzw. häufige Verstöße anzusehen. Die Einhaltung der Prinzipien wird durch anerkannte Anbieter von Nachhaltigkeitsratings (bspw. Sustainalytics oder MSCI) auf Basis firmeneigener Datenbanken und der angewandten Methodik zur Definition und Ermittlung schwerer Verstöße festgestellt.

Investitionen in **Staatsanleihen sowie Anleihen von Sub-Sovereigns, Suprationals und Agencies (SSA)**<sup>2</sup>, die die nachfolgenden Kriterien nicht erfüllen, werden kategorisch ausgeschlossen („**Null Toleranz-Ausschluss**“):

- Freie Staaten lt. Einschätzung Freedom House<sup>3</sup>
- Gänzliche Abschaffung der Todesstrafe lt. Amnesty International<sup>4</sup>
- Kampf gegen Korruption: Mindestwert von 50 innerhalb des „Corruption Perceptions Index“ von Transparency International<sup>5</sup>
- Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens von 2015 („COP 21“)<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 2 „Die 10 Prinzipien des UN Global Compact“ des Global Compact Netzwerkes Deutschland

<sup>2</sup> Quasistaatliche Emittenten, die über eine explizite oder implizite Staatsgarantie verfügen (z. B. Gebietskörperschaften wie deutsche Bundesländer, internationale Organisationen wie Weltbank oder Europäische Investitionsbank sowie Institutionen mit besonderem Förderungsauftrag wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW))

<sup>3</sup> <https://freedomhouse.org/report/freedom-world>

<sup>4</sup> <https://www.amnesty.de/informieren/themen/todesstrafe>

<sup>5</sup> <https://www.transparency.org/research/cpi/overview>

- Verbot kontroverser Waffen
  - Anti-Personenminen (Verbot gemäß Ottawa-Konvention)
  - Streumunition (Verbot gemäß Oslo-Konvention)

Die staatlichen und staatsnahen Emittenten müssen die Einhaltung grundlegender Menschenrechte garantieren, dürfen keine Korruption dulden und müssen zur Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen beitragen, zu denen auch die Bekämpfung von Kinderarbeit gehört. Verstöße gegen diese Normen werden durch anerkannte Anbieter von Nachhaltigkeitsratings (bspw. Sustainalytics oder MSCI) auf Basis firmeneigener Datenbanken und der individuellen Nachhaltigkeitsmethodik des Anbieters festgestellt.

Anlagen in Staatsanleihen, Anleihen von Sub-Sovereigns, Supranationals und Agencies (SSA) und Pfandbriefe (hiervon ausgeschlossen sind Flugzeug- und Schiffspfandbriefe) des Euroraumes werden im Sinne der Ausschlussliste als unkritisch angesehen.

Um Transformationsprozesse hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft und klimafreundlicheren Ökonomie aktiv zu unterstützen, sind Investitionen in Green Bonds energieversorgender Unternehmen zulässig.

Um die Nachhaltigkeitsziele zu unterstützen, sollten extern mandatierte Vermögensverwalter die United Nations Principles of Responsible Investment (UN PRI) unterzeichnet haben<sup>7</sup>. Darüber hinaus werden die externen Vermögensverwalter aufgefordert, Stimmrechte und den regelmäßigen Austausch mit dem Management der Emittenten zu nutzen, um den Druck auf die Emittenten zu erhöhen und nachhaltiges Wirtschaften zu fördern (vgl. Ziele der Zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie der EU 2017/828 vom 17. Mai 2017, ARUG II).

## **6. Verstoß gegen die genannten Kriterien bei im Bestand befindlichen Investments**

Für den Fall, dass nach dem Kauf bei einzelnen Emittenten, von denen Aktien, Anteile oder Anleihen gehalten werden, die oben genannten Kriterien nicht mehr

---

<sup>6</sup>[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en)

<sup>7</sup> Vgl. Anlage 3 „Einführung in die Prinzipien für verantwortliches Investieren“ der UNEP Finance Initiative und des UN Global Compact



erfüllt werden, soll eine zeitnahe Veräußerung erfolgen. Um einen Verkauf in einem Umfeld kurzfristiger Marktverwerfungen zu vermeiden und einen marktschonenden Verkauf zu ermöglichen, ist eine Veräußerung der betroffenen Titel binnen sechs Kalendermonaten anzustreben. Ausnahmeentscheidungen sind grundsätzlich von der Stadtkämmerin zu treffen.

## **7. Einbinden von Finanzmaklern**

Nach dem Runderlass können auch Dritte mit der Anlage von Kapital sowie mit der Bewertung der Chancen und Risiken von Anlageformen beauftragt werden. Vor Abschluss einer Anlage muss der Makler den Bankpartner benennen. Grundlage für den Abschluss ist der Gesamtzinssatz (Zinssatz incl. Courtage). Alle Zahlungen werden direkt an die Bank angewiesen. Der Makler erhält die Courtage nach Vereinbarung entweder von der Stadt oder von der Bank. Die Bank bekommt den genannten Gesamtzinssatz schriftlich bestätigt.

## **8. Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen nach § 100 GO NRW ist gemäß § 97 Abs. 1 Ziffer 2 als Sondervermögen zu führen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen der Stadt Köln getrennt zu halten. Das Stiftungsvermögen wird mit dem Ziel bewirtschaftet, den realen Vermögenserhalt zu erreichen. Gleichberechtigt gilt dabei der Grundsatz, den Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft zu erfüllen. Die speziellen Regelungen für die Kapitalanlagen der Stiftungen sind in der Anlage 1 näher geregelt.

## **9. Prüfung der Anlagerichtlinie**

Die Anlagerichtlinie inkl. ihrer Anlagen wird von 20/01 kontinuierlich auf deren Aktualität und Konformität mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen überwacht.

## **10. Inkrafttreten**

Die Anlagerichtlinie tritt mit Unterzeichnung der Stadtkämmerin in Kraft und ersetzt die Richtlinie für Geld- und Kapitalanlagen vom 08.04.2004.

Köln,

Prof. Dr. Dörte Diemert  
Stadtkämmerin